SCHÜTZENVEREIN GERLINGEN E.V.

Satzung

geänderte Fassung : Gerlingen,
Außerordentliche Hauptversammlung am 7.12.1982

Amtsgericht Ludwigsburg VR Nr. 1021

§1 Verein und Sitz

Der Name des Vereins Ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigsburg eingetragen und hat seinen Sitz in Gerlingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr Ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schließens auf ausschließlich sportlicher Grundlage. Der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art und überhaupt der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere aber auch der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder. Vornehmlich der Jugend.
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten Sie für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
d) Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

$ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Württembergischen

Schützenverbandes 1850 e. V. und des Württembergischen Landessportbundes, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1.

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes, Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschießt der Vorstand die Aufnahme, so erhält das Mitglied eine formlose Benachrichtigung und hat eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.
c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt-

2. Personen Im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahre sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt.
Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1, sinngemäß.

3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Wittenbergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württembergischen Landessportbundes sind.

4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein Ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

5. Jedes Mitglied – bei Kindern und Jugendlichen der Erziehungsberechtigte für diese – ist für die waffenrechtlichen Sicherheitsbestimmungen und die Einhaltung der jeweiligen Vereinsordnung mitverantwortlich und aufgefordert, an deren Einhaltung mitzuwirken.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
b) durch Ausschluß aus dem Verein.
   Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden
   a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
   b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
   c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes. dem der Verein angeschlossen ist. in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschluß in den Fällen 2.b) und 2.c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm ggf. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschluß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlußbeschluß besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zum Beginn eines Kalenderjahres bei Aufnahme während eines Kalenderjahres sofort nach Erteilung der Aufnahmenachricht an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

Bei Aufnahme während eines Kalenderjahres ermäßigt sich der Beitrag für dieses Kalenderjahr zeitanteilig um 1/12 pro vollem, bereits verflossenem **Kalendermonat**. Diese Ermäßigungsregel gilt erstmals mit Beginn des Geschäftsjahres 1983.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind

a) die Hauptversammlung

b) der Vorstand

§ 8 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter. Einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor, entweder durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des "Gerlinger Anzeigers“ oder durch schriftliche Einladung mit den einzelnen Punkten der Tagesordnung

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

   a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,

   b) Bericht der Kassenprüfer,

   c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

   d) Beschlußfassung über Anträge,

   e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Schießleiters und der Beisitzer und ggf. Abteilungsleiter.

3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Ihre Zulassung entscheidet die Versammlung,

   b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Einberufung gem. Ziff. 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.
5. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

findet statt:

a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
b) im Falle **von Ziff. 5 § 9**
c) wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung **IIt. A**, jedoch mit der Maßgabe, daß sich die Einberufungsfrist auf **1** Woche und die Frist für die Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung auf **3** Tage verkürzen

§ 9 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus :

   a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,

   b) dem Kassler

   c) dem Schriftführer

   d) als Beisitzer: Schießleiter, Jugendleiter und ein weiterer Beisitzer.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist bei Bedarf von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des l. Vorsitzenden, Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres bzw. während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann aus den Reihen der Mitglieder zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschi8denen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig
7. Der Vorstand und der Ausschuß wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 10 Vereinsvertreter

Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefaßten Beschluß des Vorstandes dazu ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen Kassenprüfungen vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Vereinsabteilungen

a) Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Ausschuß geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Jugendleiter und die Leiter der übrigen Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen von der Hauptversammlung gewählt.
b) Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses
c) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in **§ 5 Ziff. II.2** genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzungen, das Ansehen. die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung 'ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von drei, Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder

b) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gerlingen, gegebenenfalls an deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütziges mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.